

Lizenzstatut

§ 1 Einteilung der Spielklassen

(1) Für den Volleyballsport führt die DVL zwei Spielklassen für Männer und Frauen als Lizenzligen:

- a) die 1. Bundesliga als oberste Spielklasse
- b) die 2. Bundesliga, bestehend aus der 2. Bundesliga Nord und der 2. Bundesliga Süd als nachgeordnete Spielklasse.

Die Auflösung einer oder mehrerer Lizenzligen oder die Schaffung von Ersatzwettbewerben bedarf der Genehmigung des Verbandstages oder des Hauptausschusses des DVV.

(2) Die 1. Bundesliga Männer spielt in einer Gruppe mit 12 Mannschaften, die 1. Bundesliga Frauen bis zur Saison 2010/2011 in einer Gruppe mit 16 Mannschaften und ab der Saison 2011/2012 mit 14 Mannschaften, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Aus triftigen Gründen muss die DVL anerkannte Bundesstützpunkte, DVV-Kaderauswahlmannschaften und DVV-Stützpunktmannschaften zur Förderung der Nachwuchsarbeit in den Lizenzligen zulassen. In der 1. Bundesliga Männer kann eine, in den 2. Bundesligen können jeweils zwei Mannschaften als zusätzliche Mannschaft zugelassen werden. In der 1. Bundesliga Frauen kann ab der Saison 2009/2010 die Stützpunktmannschaft als eine der 16 Mannschaften, ab der Saison 2011/2012 als eine der 14 Mannschaften zugelassen werden. Im Fall der 1. Bundesliga und im Fall einer 2. Auswahlmannschaft in der 2. Bundesliga wird die Zustimmung, ansonsten die Anhörung des DVL-Vorstandes benötigt. Ein entsprechender Antrag ist vom DVV-Vorstand bis zum 15.02., für die 1. BL Frauen bis zum 15.02. des Vorjahres der Teilnahme an den DVL-Vorstand zu stellen.

(4) Anerkannte DVV-Stützpunkte mit einem ordentlichen Spielrecht können den Antrag auf Umwandlung in ein außerordentliches Spielrecht stellen. Der Antrag muss bis 15.03. für die darauf folgende Saison gestellt sein, dies gilt auch für die Rückumwandlung in ein ordentliches Spielrecht.

- a) In der Spielrunde vor der Umwandlung in ein außerordentliches Spielrecht steigt ein Aufsteiger mehr, als in § 22 geregelt ist aus der Regionalliga in die betreffende 2. Bundesliga auf.
- b) In der Saison der Rückumwandlung in ein ordentliches Spielrecht steigt eine Mannschaft mehr aus der betreffenden 2. Bundesliga ab, als in § 22 geregelt ist.

(5) Vereine, die Mannschaften der Lizenzligen unterhalten, bedürfen einer Lizenz gem. § 3. Mit der Lizenz wird dem Verein die Betätigung in der jeweiligen Spielklasse erlaubt. Die Teilnahme der Spieler am Spielbetrieb

bedarf im Regelfall der vorherigen Erteilung einer Spielerlizenz gem. § 15 Lizenzstatut.

- (6) Die Lizenzligavereine sind Mitglieder der DVL und bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Landesverbände des DVV.

§ 2 Durchführungsbestimmungen für den Spielverkehr in den Lizenzligen des DVV

- (1) Einzelheiten über die Ausgestaltung des Spielverkehrs in den Lizenzligen werden durch die Durchführungsbestimmungen für den Spielverkehr in den Lizenzligen des DVV (Anhang 1 bis 4 zum Lizenzstatut) geregelt; ergänzend gilt die BSO.
- (2) Diese Durchführungsbestimmungen werden jeweils für ein Spieljahr von der Versammlung der Lizenzvereine (= Bundesligaversammlung) verabschiedet und vom DVL-Vorstand in Kraft gesetzt. In besonderen Eilfällen können Änderungen vom DVL-Vorstand gem. Satzung der DVL vorgenommen werden.

§ 3 Vereinslizenz

- (1) Die Vereine der Lizenzligen erhalten auf Antrag (Vordruck A des Anhangs 2 zum Lizenzstatut) die Lizenz vom DVL-Vorstand nach Maßgabe dieses Lizenzstatuts.
- (2) Die Lizenz regelt die Zulassung des Vereins, die verbindliche Anerkennung der Satzung und Ordnung des DVV, der DVL sowie der Entscheidungen der DVV- und DVL-Organe, wobei sich die Vereine insbesondere der Anti-Doping-Ordnung des DVV und des Anti-Doping-Regelwerkes der NADA unterwerfen.
- (3) Die Lizenz ist nicht übertragbar; hiervon ausgenommen sind die Regelungen der Ziffern 8.5 und 8.7 BSO.
- (4) Die Lizenz gilt für das jeweilige Spieljahr; sie wirkt jedoch zeitlich bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen darüber hinaus.

§ 4 Lizenzerteilung

- (1) Die Lizenz ist zu erteilen, wenn seitens des Vereins folgende Unterlagen fristgerecht eingereicht wurden:
 - a) sportliche Qualifikation der Mannschaft des Lizenzvereines
 - b) Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gem. den Durchführungsbestimmungen für den Spielverkehr in den Lizenzligen des DVV (Anhang 1 zum Lizenzstatut)

- c) Nachweis, dass der Verein beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist (Vorlage eines beglaubigten Vereinsregisterauszugs, aus dem sich ergibt, wer für den Verein vertretungsberechtigt ist)
 - d) Nachweis der Registrierung bei der Berufsgenossenschaft
 - e) Nachweis der technischen und verwaltungsmäßigen Einrichtungen gem. den Durchführungsbestimmungen für den Spielverkehr in den Lizenzligen des DVV (Anhang 1 zum Lizenzstatut)
 - f) Vorlage der Mannschaftsmeldeliste gem. § 6
 - g) Nachweis, dass die auf der Mannschaftsmeldeliste des Lizenzvereins eingetragenen Spieler dem Verein die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, übertragen haben, um die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen und sie dem DVV zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Nationalmannschaftsvorhaben einzuräumen
 - h) Nachweis der Jugendmannschaften/Erwachsenenmannschaften gem. § 7
 - i) Nachweis der Trainerlizenzen gem. § 8
 - j) Erklärung über die Verpflichtung zur kostenlosen Abstellung von Kaderspielern
 - k) Nachweis der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gem. § 11 sowie
 - l) Nachweis der Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem DVV, seinen Mitgliedern und deren Mitgliedern
- (2) Die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für den Bereich der 1. Bundesliga erfolgt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der vom DVL-Vorstand beauftragt wird und intern die Prüfung der vom Verein vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung teilt er dem DVL-Vorstand mit.
- Die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für den Bereich der 2. Bundesliga erfolgt ab der Saison 2010/2011 durch den DVL-Vorstand.
- (3) Die Bewerbung des Vereins auf Erteilung der Lizenz (Vordruck A / Anhang 2 zum Lizenzstatut) ist bis zum 01.04. (für die 1. Bundesligen) bzw. bis zum 01.05. (für die 2. Bundesligen) per Einschreiben dem DVL-Vorstand zu übersenden. Der Verein mit Lizenzantrag für die 1. Bundesliga hat seine Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bis zum 15.04. per Einschreiben an den Wirtschaftsprüfer zu übersenden. Alle übrigen geforderten Unterlagen sind schriftlich zu dem bis zum 31.03. im Ligaexpress veröffentlichten Termin einzureichen. Die Vorlage von mindestens sechs Spielerverträgen (Vordruck C / Anhang 2 LST) gem. § 6 hat bis zum 1.8. zu erfolgen, wobei die in § 6 (2) für nichtdeutsche Spieler geforderten Unterlagen bis zum 31.8. nachgereicht werden können.
- (4) Wurden von einem Lizenzligaverband die von ihm geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht, kann der DVL-Vorstand die Lizenz mit Bedingungen und/oder Auflagen bei entsprechender Fristsetzung gewähren

bzw. die Eintragung einzelner Lizenzspieler in der Mannschaftsmeldeliste verweigern.

- (5) Bei einem Verzicht auf Komplettierung des Lizenzantrags einer Mannschaft nach dem 01.04. (1. Bundesliga) bzw. 01.05. (2. Bundesliga) gilt Ziffer 22 Anhang 4 zum Lizenzstatut entsprechend.

§ 5 Vermarktungsrechte

- (1) Mit dem Antrag auf Erteilung der Lizenz ermächtigen die Lizenzvereine die DVL, ihre Rechte zum Abschluss von Vermarktungsverträgen an Dritte zu übertragen, soweit hierdurch Rechte des einzelnen Lizenzvereines betroffen sind. Die Einzelheiten stehen in den von der DVL an die Vereine erteilten Lizenzen.
- (2) Jegliche Erlöse aus den abgetretenen Vermarktungsaktivitäten tritt der Lizenzverein zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der DVL oder von diesen beauftragten Dritten als Sicherheitsleistung bis zur Höhe seiner nachgewiesenen Verbindlichkeiten ab.

§ 6 Mannschaftsmeldeliste

- (1) Zur Erstellung der Mannschaftsmeldeliste (Vordruck D des Anhangs 2 zum Lizenzstatut) sind mindestens 6 Lizenzspieler mit Namen, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Adressen sowie der Nachweis der Krankenversicherung, deren Lizenznummer, das Datum der Aufnahmen in die Transferliste, das Datum des Abschlusses und die Dauer des Spielervertrages anzugeben.
- (2) Im Falle eines Vereinswechsels ist die Freigabe des alten Vereins nach 8.1 BSO bzw. § 17 LST und für nichtdeutsche Spieler das offizielle Transferzertifikat sowie die ausländerrechtliche Aufenthaltsgenehmigung mit einer Laufzeit bis Vertragsende vorzulegen.
- (3) Zwischen dem 01.07. und dem 31.12. sind Nachträge möglich. Im Falle eines Vereinswechsels bis zum 31.12. ist die Spielberechtigung jedoch frühestens nach Ablauf der Wechselsperre gegeben, die in der Mannschaftsmeldeliste vom DVL-Vorstand vermerkt wird. Nach dem 31.12. können nur Spieler im Rahmen des Festspielens gem. 6.11 BSO eingetragen werden, sofern eine Spielberechtigung für den Verein vor dem 01.01. bestand oder bei Vereinswechsel bis zum 31.12. unter Beachtung der Wechselsperre.
- (4) Der DVL-Vorstand überprüft aufgrund der Spielerdaten der Mannschaftsmeldeliste die Berechtigung des Lizenzspielers, für den beantragten Zeitraum für den Verein in der Lizenzliga Volleyball zu spielen. Sofern die Voraussetzungen der Satzung und Ordnungen des DVV und der

DVL erfüllt sind, trägt der DVL-Vorstand den Lizenzspieler in die Mannschaftsmeldeliste ein und übersendet dem Verein eine Ausfertigung. Die Mannschaftsmeldeliste wird als Datensatz vom DVL-Vorstand bzw. dem beauftragten Dritten geführt und gespeichert. Mit dem Abschluss der datenmäßigen Erfassung in die Mannschaftsmeldeliste gilt diese Person als für den Verein spielberechtigt.

- (5) In die Mannschaftsmeldeliste können beliebig viele nichtdeutsche Spieler mit ausländerrechtlicher Aufenthaltsgenehmigung eingetragen werden.

Schreiben die Regelungen der FIVB/CEV Beschränkungen vor, gelten diese.

- (6) Werden von mehreren Vereinen Anträge auf Erteilung der Lizenz gestellt, bei denen derselbe Spieler in der Mannschaftsmeldeliste enthalten ist, so gilt der Spieler als nicht auf den Mannschaftsmeldelisten enthalten. Für die Berechnung der Mindestzahl der Spieler zählt dieser Spieler nicht mit.

- (7) In die Mannschaftsmeldeliste dürfen nur Spieler aufgenommen werden, die die Anti-Doping-Athletenvereinbarung und Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben.

- (8) Zur Aufnahme von Ärzten in die Mannschaftsmeldeliste bedarf es der Beantragung einer Ärzte-Akkreditierung. Sie gilt für fünf Jahre und kostet 30,00 € Gebühr. Dem Antrag sind beizufügen: Approbationsurkunde und Passfoto

§ 7 Jugendmannschaften / Erwachsenenmannschaften

- (1) Die Vereine der 1. Bundesliga müssen mit mindestens zwei, Vereine der 2. Bundesliga mit mindestens einer zusätzlichen Erwachsenenmannschaften gleichen Geschlechts am Spielbetrieb des Landesverbands bzw. Regionalbereichs teilnehmen.

- (2) Die Vereine der 1. Bundesliga müssen mit mindestens drei, Vereine der 2. Bundesliga mit mindestens zwei Jugendmannschaften (U20, U18, U16) gleichen Geschlechts an den Jugendmeisterschaften bzw. Spielrunden des Landesverbands teilnehmen.

Vereine der 1. Bundesliga können zwei der drei Jugendmannschaften, Vereine der 2. Bundesliga beide Jugendmannschaften durch je zwei Jugendmannschaften U15, U14, U13 ersetzen.

- (3) Spielen weitere Mannschaften des Vereines gleichen Geschlechts in der Lizenzliga oder Regionalliga, erhöht sich die Anzahl der Erwachsenen- und Jugendmannschaften nicht.

- (4) Die Landesverbände bestätigen auf Antrag des Vereins die ordnungsgemäße Meldung der Mannschaften und nach Abschluss der Spielrunde auf Antrag des DVL-Vorstandes die ordnungsgemäße Teilnahme.

- (5) Werden die zur Lizenzerteilung erforderlichen Mannschaften vor oder während des Spieljahrs zurückgezogen oder treten sie zu den Jugendmeisterschaften nicht an bzw. werden aus anderen Gründen vom Wettbewerb ausgeschlossen, legt der DVL-Vorstand gegenüber dem Lizenzverein die im Strafenkatalog vorgesehene Geldstrafe (Ziff. 23 Anhang 4 Lizenzstatut) fest.
- (6) Die Strafe für fehlende Jugendmannschaften ist an den DVV zu zahlen; sie ist unverzüglich an den zuständigen LV weiterzuleiten. Dieser hat die Beträge zweckgebunden für die Förderung der Jugendarbeit, speziell für die Unterstützung der Mannschaften zu nutzen, die an den Landes-, Regional- oder Deutschen Meisterschaften teilnehmen. Die Jugendwarte werden beauftragt, die Zahlungen zu kontrollieren.
- (7) Für Mannschaften mit außerordentlichem Spielrecht (Internats- und Stützpunktnachwuchsmannschaften) gelten diese Bestimmungen nicht.

§ 8 Trainerlizenzen

- (1) Die Trainer von Mannschaften der Lizenzligen müssen die A-Lizenz besitzen und allein verantwortlich nach innen und außen erkennbar das Training und Coaching der Lizenzliga-Mannschaft leiten. Die Qualifikation wird mit der Erteilung einer BL-Lizenz bescheinigt, welche bei jedem Pflichtspiel vorzulegen ist.

Ebenfalls ist B-Trainern, die sich in der Trainer-A-Ausbildung befinden, auf Antrag eine Trainer-BL-Lizenz zu erteilen.

- (2) Auf begründeten Antrag kann innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren eine Ausnahme für ein Spieljahr durch den DVL-Vorstand zugelassen werden. Für die Ausnahme wird in der 1. Bundesliga eine Gebühr von 1.500,-- € und in der 2. Bundesliga von 1.000,-- € erhoben.
- (3) Trainerwechsel während einer Spielrunde sind dem DVL-Vorstand sofort mitzuteilen, ansonsten findet Ziffer 1 Anhang 4 Lizenzstatut Anwendung. Ist der für die jeweilige BL-Mannschaft gemeldete Trainer mit BL-Lizenz mehr als zweimal nicht anwesend, findet Ziffer 6 Anhang 4 Lizenzstatut Anwendung.
- (4) Trainer mit nichtdeutschen Lizenzen müssen deren Anerkennung beim Lehrausschuss beantragen. Dem DVV sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung und Anerkennung von nichtdeutschen Trainer-Lizenzen zu erstatten. Für den DVV wird eine Aufwandspauschale wie folgt erhoben:
 - für die Erteilung der Trainer-A-Lizenz: : 300,-- €
 - für die Erteilung der Trainer-B-Lizenz: : 80,-- €
 - für die Erteilung der Trainer-C-Lizenz: : 30,-- €

§ 9 Pauschale Bearbeitungsgebühr ausländischer Spielerlizenzen

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Spielerlizenz für einen Nicht-Deutschen Spieler hat der Verein gemäß § 6.8 BSO pro Spieljahr neben den ansonsten anfallenden Bearbeitungsgebühren eine Aufwandspauschale in Höhe von 400,-- € über die DVL an den DVV zu entrichten.
- (2) Seitens des DVV ist der Beitrag ausschließlich für die Arbeit in den vom DVV anerkannten zentralen Nachwuchszentren/Bundesstützpunkten zu verwenden.

§ 10 Mannschaftsnamen

Mannschaftsnamen der Vereine der Lizenzliga, die vom Vereinsnamen abweichen, müssen nachfolgende Anforderungen erfüllen:

- a) Herkunft (Ort oder Region) muss klar erkennbar sein
- b) nur ein Sponsor darf im Namen erscheinen
- c) Anzahl der Zeichen sollte inkl. Leerzeichen nicht mehr als 24 betragen.

Änderungen von Mannschaftsnamen sind schriftlich beim DVL-Vorstand zu beantragen. Dabei müssen nachfolgende Punkte beachtet werden:

- a) innerhalb der Spielzeit ist nur eine Änderung sowie die Rückkehr zum ursprünglichen Mannschaftsnamen möglich
- b) bei Aufnahme eines Sponsorenpartners in den Namen ist eine schriftliche Erklärung des Sponsors vorzulegen.

Der DVL-Vorstand beschließt über die Änderung und informiert den DVV und den betreffenden Landesverband über die Änderung.

§ 11 Finanzielle Verpflichtungen der Lizenzvereine

- (1) Für Vereine, die Mannschaften in den Lizenzligen unterhalten, werden Lizenzgebühren fällig. Die Lizenzgebühren werden vom DVL-Vorstand vorgeschlagen und von der Bundesligaversammlung festgesetzt. Sie richtet sich nach dem vom Vorstand der DVL festgesetzten Sockelbetrag, der die Verwaltung der Lizenzligen ermöglicht und die kalkulierten Kosten der Selbstverwaltung der Bundesligen umfasst.
- (2) Auf Vorschlag des Bundesschiedsrichterausschusses wird die Schiedsrichterpauschale durch den Vorstand der DVL festgesetzt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten des abgelaufenen Spieljahres unter Berücksichtigung einer möglichen Kostensteigerung im kommenden Spieljahr.

- (3) Die Höhe der Lizenzgebühren und der Schiedsrichterpauschale werden den Lizenzvereinen nach der Bundesligaversammlung mitgeteilt und zum 01.08. des Spieljahres zur Zahlung fällig.
- (4) Die Schiedsrichterpauschale ist auf ein Treuhandkonto des DVV zu überweisen. Die Lizenzgebühren sind auf ein vom DVL-Vorstand einzurichtendes Konto einzuzahlen.

Die Schiedsrichterpauschale wird über ein entsprechendes Konto durch den Bundesschiedsrichterausschuss verwaltet.

Die Schiedsrichterkonten sind mindestens einmal pro Jahr sowohl von einem Kassenprüfer des DVV als auch von einem über die Bundesligaversammlung gewählten Kassenprüfer der Lizenzligen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand des DVV und der Bundesligaversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 12 Sicherheitstechnische, technische und verwaltungsmäßige Einrichtungen

Neben den in der jeweils gültigen Ausschreibung der DVL für den Wettbewerb der Bundesligen vorgesehenen Einrichtungen hat der Verein den Nachweis der technischen und verwaltungsmäßigen Einrichtungen gemäß Ziffer 5.11 BSO und gemäß den Durchführungsbestimmungen zu erbringen (Vordruck G / Anhang 2 zum Lizenzstatut).

Die Nachweise sind durch den Verein gegenüber dem DVL-Vorstand bis spätestens 01.04. für die bevorstehende Spielzeit zu erbringen.

§ 13 Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Lizenz

- (1) Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt ist oder
 - b) mit Auflösung der 1. oder 2. Bundesliga.
- (2) Die Lizenz kann durch den DVL-Vorstand entzogen werden, wenn
 - a) der Lizenzverein seinen Pflichten aus dem Lizenzvertrag nicht nachgekommen ist,
 - b) eine oder mehrere Voraussetzungen für die Lizenzerteilung weggefallen ist,
 - c) dies durch die Verbandsgerichtsbarkeit als Strafe festgelegt ist oder
 - d) die Eröffnung eines Insolvenzverfahren beantragt wird.
- (3) Hat ein Lizenzverein seine Lizenz nach Abs. 1 oder 2 verloren, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der 1. oder 2. Bundesliga aus (erster Absteiger). Ziffer 5.4.4. BSO gilt entsprechend.

- (4) Ein Lizenzverein ist nicht berechtigt, während eines Spieljahres seine Lizenz zurückzugeben.

§ 14 Spielerlizenz

Lizenzspieler sind Arbeitnehmer besonderer Art eines durch die DVL lizenzierten Vereins und nehmen als solche für den Verein am Lizenzliga-Spielbetrieb und ggf. an Kadermaßnahmen des DVV teil.

§ 15 Spielerlizenzerteilung

Der DVL-Vorstand erteilt dem Spieler auf Antrag die Spielerlizenz (Anhang 2 zum Lizenzstatut, Vordruck B) für maximal fünf Jahre. In die Lizenz sind durch den DVL-Vorstand Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die Staatsangehörigkeit des Spielers einzutragen.

Ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Spieler und dem DVV bzw. DVL wird hierdurch nicht begründet.

Nach Einzahlung der Bearbeitungsgebühr und nach Einreichung folgender Unterlagen erhält der Spieler die Lizenz vom DVV bzw. der DVL, die ihm nach Erteilung zu übersenden ist:

- a) Antrag (Vordruck B des Anhangs 2 zum Lizenzstatut) des Spielers mit Passbild
- b) Kopie des Vertrags zwischen Lizenzverein und Spieler (Vordruck C des Anhangs 2 zum Lizenzstatut), der eine Vereinsmitgliedschaft voraussetzt
- c) Vorlage des bisher gültigen DVV-Spielerpasses oder Vorlage des internationalen Transfers
- d) Einverständniserklärung des Spielers über die Speicherung seiner persönlichen und sportlichen Daten sowie deren Bekanntgabe in der Transferliste
- e) ein frankiertes und adressiertes Rückkuvert
- f) schriftliche Erklärung, dass der Spieler sich zur Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DVV und der DVL, insbesondere der Anti-Doping-Ordnung und des Anti-Doping-Regelwerkes der NADA verpflichtet
- g) Anti-Doping-Athletenvereinbarung sowie Schiedsvereinbarung (Vordruck R) in zweifacher Ausfertigung mit Unterschrift des Spielers (nur bei der Erstbeantragung einer Lizenz)
- h) Erklärung über die Bereitschaft, bei entsprechender Berufung als Kaderspieler für den DVV tätig zu sein

- i) Nachweis der Sporttauglichkeit bei minderjährigen Spielern (ärztliches Attest) und schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten über die Spielberechtigung (Vordruck L / Anhang 2 zum Lizenzstatut).

Bearbeitungsgebühren:

- Erteilung der Spielerlizenz 30,- €
- Erteilung der Spielerlizenz für nicht deutsche Spieler 80,- €
- Zusätzliche Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung der Spielerlizenz für nicht deutsche Spieler mit Internationalem Transfer (vgl. § 9 Lizenzstatut)

Die Lizenz regelt die Rechte und Pflichten des Spielers als Lizenzspieler, seine Unterwerfung unter die Satzung und die Ordnungen des DVV sowie der DVL, insbesondere die Anti-Doping-Ordnung und das Anti-Doping-Regelwerk der NADA, sowie die Entscheidungen der DVV- und DVL-Organe und der NADA.

§ 16 Erlöschen, Entziehung und Rückgabe der Spielerlizenz

- (1) Die Lizenz erlischt
- a) mit dem Ausscheiden des Spielers aus dem Lizenzspielbereich
 - b) bei Auflösung der 1. Bundesliga oder der 2. Bundesliga.
 - c) bei Widerruf der Anti-Doping-Vereinbarung oder Schiedsvereinbarung.
- (2) Die Lizenz kann durch den DVL-Vorstand entzogen werden, wenn
- a) eine Voraussetzung für die Lizenzerteilung weggefallen ist,
 - b) der Spieler gegen seine Pflichten als Lizenzspieler schuldhaft verstoßen hat (z.B. falsche Angaben zum Erwerb der Lizenz gemacht hat),
 - c) wenn der Spieler für zwei Jahre nicht in einer Mannschaftsmeldeliste eingetragen war,
 - d) ein Spieler am Pflichtspielbetrieb außerhalb der Lizenzligen – mit Ausnahme des DVV-genehmigten Beach-Volleyball-Bereiches – teilgenommen hat. Das Teilnahmerecht im Jugend- und Seniorenspielverkehr, das Zweit- und Doppelspielrecht bleiben hiervon unberührt,
 - e) ein nichtdeutscher Spieler nach Ablauf seiner Transferzeit in sein Heimatland zurückkehrt oder sonst zu einem ausländischen Verein wechselt.
- (3) Wechselt ein deutscher Spieler aufgrund eines förmlichen Transferverfahrens zu einem ausländischen Verein, ruht die Lizenz. Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 17 Vereinswechsel und Transferliste

- (1) Spieler der Lizenzligen sind für die Frist, die in dem nach § 15 und Vordruck C gem. Anhang 2 Lizenzstatut geschlossenen Spielervertrag festgelegt ist, an ihren Verein gebunden. Während der Bindung kann der bisherige Verein die Freigabe gem. 8.2 Abs. 1 c) BSO verweigern. Die Bindung endet mit Ablauf der Frist im Spielervertrag, durch einvernehmliche Auflösung des Spielervertrages oder durch Kündigung aus wichtigem Grund, sofern diese den Spielervertrag rechtswirksam beendet hat.
- (2) Abweichend von 8.3.1 BSO gelten bei Spielerwechsel nachfolgende Regelungen:
 - a) Beim Vereinswechsel zwischen dem 01.08. und dem 31.12. gilt für den neuen Verein eine dreimonatige Wartezeit (Wechselsperre). Das Freigabedatum muss nach dem Termin des letzten Eintrages im Spielberichtsbogen liegen. Im Zweifel gilt der Eintrag im Spielberichtsbogen. Bei einem Wechsel nach dem 31.12. gilt eine Wartezeit bis zum Beginn des Wechselzeitraumes
 - b) Stimmt bei einem Vereinswechsel innerhalb der Lizenzligen zwischen dem 01.08. und dem 31.12. der alte Verein schriftlich dem Wechsel des Spielers in die Lizenzligamannschaft zu einem neuen Verein zu, ist der Spieler ab Freigabedatum für den neuen Verein spielberechtigt. Für denselben Spieler kann dies nur einmal pro Jahr erfolgen.
 - c) Die Wartezeit entfällt bei einem Wechsel in der Zeit vom 15.06. bis zum 31.07. (Wechselzeitraum).
 - d) Das Höherspielen gem. 6.11 BSO ist unter Beachtung von 6.10.2 BSO möglich, sofern der Spieler bis zum 31.12. die Spielberechtigung für den Verein erhalten hat.
- (3) Die DVL führt für den DVV eine Transferliste. Diese ist eine Einrichtung des DVV zur Offenlegung des Vereinswechsels der Lizenzspieler innerhalb der Lizenzligen; sie ist ganzjährig geöffnet. Eintragungen werden durch den DVL-Vorstand oder durch einen vom DVL-Vorstand beauftragten Dritten vorgenommen.
- (4) In die Transferliste werden auf Antrag die Namen der Spieler aufgenommen,
 - a) die zu einem Verein der Lizenzligen wechseln und für diesen eine Lizenzliga-Spielberechtigung erwerben wollen,
 - b) die in einer Mannschaftsliste für eine Lizenzliga-Mannschaft eingetragen sind und zu einem ausländischen Verein wechseln wollen.
- (5) Die Aufnahme in die Transferliste ist schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt sind der aufzunehmende Spieler und der Lizenzverein der DVL, für den der Spieler bei Beantragung spielberechtigt ist. Der DVL-Vorstand hat dem Antrag ohne nähere Sachprüfung zu entsprechen und den durch die Aufnahme Betroffenen (Spieler und Verein) von der Aufnahme Nachricht zu geben.

- (6) Eintragungen in die Transferliste sind mit einer Frist von 10 Tagen zu löschen, wenn
 - a) der Antragsteller dies schriftlich beantragt,
 - b) dem DVL-Vorstand der Abschluss eines Spielervertrages des Spieler nach Aufnahme in die Transferliste nachgewiesen ist oder
 - c) der Spieler für die Dauer von 6 Monaten in der Transferliste eingetragen war.
- (7) Die Transferliste wird vom DVL-Vorstand in einem amtlichen Organ bekannt gegeben. Die Transferliste kann auf der Internetseite der DVL eingesehen werden. Abschriften werden auf Verlangen erteilt.
- (8) Über Streitigkeiten nach § 17 Absatz 1 und Absätze 3 bis 7 Lizenzstatut entscheidet ein vom DVL-Vorstand eingesetzter Schlichter. Die Kosten des Verfahrens betragen je 100,00 € pro Partei.

§ 18 Versammlung der Lizenzvereine (Bundesligaversammlung)

Die Aufgaben sowie Formalien zur Bundesligaversammlung sind in der Satzung der DVL geregelt.

§ 19 DVL-Vorstand

Die Aufgaben sowie Formalien zum DVL-Vorstand sind in der Satzung der DVL geregelt.

§ 20 Spielleitung / Organisation der Lizenzligen

- (1) Die 1. Bundesliga umfasst alle Regionalbereiche. Die 2. Bundesliga Nord umfasst die Regionalbereiche Nord, Nordwest, Nordost und West; die 2. Bundesliga Süd umfasst die Regionalbereiche Süd, Südwest, Südost und Ost.
- (2) Bei Pflichtspielen der Lizenzligen müssen die Vereine vor Saisonbeginn einen Verantwortlichen für die ordnungsgemäße Abwicklung der Spiele benennen. Dieser Verantwortliche muss für den Fall seiner Abwesenheit eine Vertretung benennen. Der Verantwortliche hat sich vor Spielbeginn beim 1. Schiedsrichter zu melden. Bei Nichtbeachtung gilt Ziffer 1 Anhang 4 Lizenzstatut.
- (3) Die Spielleitung in den Lizenzligen wird durch den DVL-Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Bundesspielausschuss wahrgenommen.
- (4) Zur Ausübung der Spielleitung in den Lizenzligen bedient sich der DVL-Vorstand eines oder mehrerer Staffelleiter für die 1. bzw. 2. Bundesliga.

- (5) Den Staffelleitern obliegen die Aufgaben, die sich aus der Durchführung der Spielrunden ergeben, insbesondere die, die in den Satzungen und Ordnungen des DVV und der DVL aufgeführt sind. Ist der Staffelleiter an einer Entscheidung tatsächlich oder rechtlich (7.8 RO) verhindert, entscheidet der DVL-Vorstand als spielleitende Stelle im Lizenzligaspielbetrieb.
- (6) Der Rahmenspielplan wird durch den Bundesspielausschuss im Einvernehmen mit dem Leitungsstab Spitzensport und dem DVL-Vorstand erstellt und vom DVV-Vorstand verabschiedet. Der Rahmenspielplan ist auch für die Landesverbände verbindlich. Bei der Terminplanung und der Schiedsrichtergestellung haben die Spiele der Lizenzligen Vorrang.

§ 21 Spielbetrieb und Terminplanung

- (1) Meisterschaftsrunden werden in Hin- und Rückrunde ausgetragen.
- (2) Die Spielmodi der Endrunden, die auf die Meisterschaftsrunden folgen, werden vom DVL-Vorstand beschlossen und bedürfen der Zustimmung des DVV-Vorstands. Die Spielmodi werden vor dem 1. Spieltag im Liga-Express veröffentlicht.
- (3) Deutsche Meister sind die Sieger der Endrunden gem. Abs. 2; sofern keine Endrunden gespielt werden, die Mannschaft, die nach Abschluss der Meisterschaftsrunde die Tabelle anführt.
- (4) Die Spiele der Lizenzligen (Frauen und Männer) werden nach den Internationalen Spielregeln im 3-Ball-System ausgetragen. Erfolgt dies nicht, ist vom Staffelleiter eine Ordnungsstrafe gemäß Ziffer 1 Anhang 4 Lizenzstatut auszusprechen.

§ 22 Auf- und Abstieg

- (1) Aufstieg
 - a) Der Erstplatzierte der jeweiligen 2. Bundesliga steigt in die 1. Bundesliga auf. Kann oder möchte der Erstplatzierte nicht aufsteigen, rückt der Nächstplatzierte nach. Das Aufstiegsrecht endet beim Drittplatzierten.
 - b) Die Aufstiegsberechtigten müssen die Bedingungen der 1. Bundesliga erfüllen, insbesondere fristgerecht die Lizenz beantragt haben.
 - c) Der Aufstieg aus den Regionalligen in die 2. Bundesliga ist in der Regionalspielordnung (BSO, Anlage 2) geregelt.
- (2) Abstieg
 - a) Aus der 1. Bundesliga der Frauen steigt nach Abschluss der Saison die letzte und vorletzte Mannschaft in die jeweilige 2. Bundesliga ab. In der Saison 2010/2011 steigt auch die drittletzte Mannschaft ab.

Aus der 1. Bundesliga der Männer steigen die beiden letzten Mannschaften der Abstiegsrunde in die jeweilige 2. Bundesliga ab.

- b) Abweichend von a) steigen in der 1. Bundesliga Frauen, sofern für die folgende Saison eine Stützpunktmannschaft gemäß § 1 (3) gemeldet worden ist, die letzten drei Mannschaften ab.
- c) Aus jeder 2. Bundesliga steigen im Normalfall der Tabellenletzte und –vorletzte ab.
- d) Kommen zwei oder mehr Absteiger aus der 1. Bundesliga in eine 2. Bundesliga, steigen drei Mannschaften aus dieser 2. Bundesliga ab. Möchte in diesem Fall aus dieser 2. Bundesliga keine Mannschaft aufsteigen, wird die Anzahl der Mannschaften erhöht.
- e) Kommt nur ein Absteiger aus der 1. Bundesliga in eine 2. Bundesliga und möchte aus dieser 2. Bundesliga keine Mannschaft aufsteigen, steigen drei Mannschaften ab.
- f) Ergeben sich in einer 2. Bundesliga mehr Mannschaften als in § 1 Abs. 2 festgelegt, erfolgt der Ausgleich am Ende der Spielrunde durch zusätzlichen Abstieg unter Berücksichtigung des Abstiegs aus der 1. Bundesliga in diese 2. Bundesliga.
- g) Nach den Buchstaben c) bis e) steigen nur dann drei Mannschaften ab bzw. wird die Anzahl der Mannschaften erhöht, sofern unter der Berücksichtigung von Auf- und Abstieg 1. Bundesliga und zwei Aufsteigern aus den Regionalligen die in § 1 Abs. 2 festgelegte Anzahl der Mannschaften überschritten wird.

(3) Sonderfälle

- a) Ist ein Platz in der 1. Bundesliga frei, ermitteln die beiden Zweitplatzierten – bei Verzicht einer dieser Mannschaften der Nachrücker gem. § 22 (1) – der 2. Bundesligen in Hin- und Rückspiel den zusätzlichen Aufsteiger. Die Ergebnisse beider Spiele werden addiert und der Sieger gem. 5.2 BSO ermittelt. Voraussetzung zur Teilnahme an diesen Spielen ist ein fristgerechter Lizenzantrag.
- b) Falls unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen und Ziff. 5.4 BSO ein Platz in einer der Lizenzligen frei ist, ist der DVL-Vorstand berechtigt festzulegen, dass eine an sich abstiegsverpflichtete Mannschaft nicht absteigen muss, bzw. die Spielklasse durch andere Mannschaften der Lizenz- oder Regionalligen komplettiert wird. Sind Mannschaften aus den Regionalligen betroffen, ist die Zustimmung des DVV-Vorstands erforderlich.
- c) Können in einer Spielklasse freie Plätze nicht belegt werden, steigen am Ende der Spielrunde entsprechend weniger, mindestens aber eine Mannschaft, aus dieser Spielklasse ab.
- d) Ergeben sich unter Beachtung der vorstehenden Regelungen in einer 2. Bundesliga mehr als 14 Mannschaften (einschließlich Stützpunktmannschaften) kann der DVL-Vorstand nach Anhörung der Vereine eine Sonderregelung treffen. Hierbei sind die Regelungen im Kooperationsvertrag mit dem DVV zu beachten ist.

(4) Für Mannschaften mit außerordentlichem Spielrecht gilt § 22 nicht.

§ 23 Nichtantreten einer Mannschaft

Ergänzend zu Ziffer 5.3.1 BSO hat der Verein dem Gegner die nachgewiesenen entstandenen Kosten zu erstatten. Bei nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit wird die Mannschaft zusätzlich mit Punktabzug analog Ziffer 5.3.4 BSO belegt.

§ 24 Rechtswesen

Für die Rechtsprechung in Lizenzliga-Angelegenheiten gelten die Satzungen und Ordnungen des DVV und der DVL, das Lizenzstatut und die sich aus den einzelnen Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

§ 25 Schlussbestimmung

Das Lizenzstatut tritt am 2.12.2000 in Kraft und ersetzt die Anlage 2 der Bundesspielordnung des DVV (Bundesliga-Ordnung).

Änderungen erfolgten am 9./10.6.2001, am 1./2.12.2001, am 8.6.2002, am 30.11./1.12.2002, am 14.6.2003, am 6./7.12.2003, am 11./12.6.2004, am 11./12.12.2004, am 6./7.5.2005, am 3.12.2005, 19./20.5.2006, am 19.5.2007 am 17.5.2008 und am 23.05.2009.